

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

Mai 2020

Arbeitsrecht

Weitere Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie durch Sozialschutz-Paket II

Das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) wurde am 28.05.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes wird nach längerer Bezugsdauer erhöht; wobei für die Berechnung der Bezugsmonate nur Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen sind.

Außerdem wird die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes für diejenigen einmalig um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und dem 31. Dezember 2020 enden würde. Damit setzt das Sozialschutz-Paket II die Maßnahmen um, auf die sich die Koalition am 22. April 2020 verständigt hatte. Neben den Leistungsverbesserungen im Bereich des Kurzarbeiter- und des Arbeitslosengeldes sieht das Sozialschutz-Paket II eine Reihe weiterer Regelungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise vor.

Das Sozialschutz Paket II enthält im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Verbesserte Bedingungen beim Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs - gerechnet ab März 2020 - auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

In § 421c SGB III wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020

- 1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 87 Prozent,*

2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat 80 Prozent

der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen. „

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung zudem die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Sie können vom 01. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben. § 421c SGB III wurde entsprechend geändert.

Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld

Nicht mehr physische Anwesenheit als nötig bei Arbeitsgerichten und Sozialgerichten sowie arbeitsrechtlichen Gremien durch Einführung von Videoübertragungen

Nachbesserungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Regelungen zur Zahlung von Waisenrenten

Fazit:

Habe Sie Fragen zu den aktuellen Themen und arbeitsrechtlichen Auswirkungen zum Coronavirus? Wir beantworten Ihnen diese ganz individuell bezogen auf Ihre betriebliche bzw. persönliche Situation. Selbstverständlich auch zu weiteren in Kraft getretenen Gesetze wie dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung.